

# Mitarbeiter-Merkblatt

## Datenschutz und Schweigepflicht im Gesundheitswesen

### Vergütung

Der Arzt/Zahnarzt kann, soweit mit einzelnen Leistungsträgern keine Sondervereinbarungen bestehen, wie z. B. mit den gesetzlichen Krankenkassen, für seinen Aufwand keine leistungsgerechte Vergütung erwarten. Nach § 21 III SGB X erhält er auf Antrag lediglich eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Für die Ausstellung eines Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachterliche Äußerung kann z. B. eine Gebühr von 21,00 Euro verlangt werden. Ist die Leistung außergewöhnlich umfangreich, beträgt das Honorar bis zu 44,00 Euro. Werden von der Behörde Kopien von ärztlichen Unterlagen angefordert, werden nach § 7 II JVEG 0,50 Euro pro Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite erstattet.